



Drucksachen-Nr. **X/591**

Bad Schwalbach, den 26.03.2018

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Reiner Holzhausen

Personalmanagement

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	16.04.2018		nein
Ausschuss für Jugend, Bildung und Soziales	26.04.2018		ja
Kreistag	08.05.2018		ja

Titel

Frauenförderplan der Kreisverwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises für den Zeitraum der Jahre 2018 bis 2023

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Frauenförderplan der Kreisverwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises für die Jahre 2018 bis 2023 zur Kenntnis.

Der Kreisausschuss stimmt dem Frauenförderplan zu und legt ihn dem Kreistag zur Beschlussfassung vor.

II: Sachverhalt:

Nach § 5 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) wird für jeweils sechs Jahre für jede Dienststelle ein Frauenförderplan aufgestellt.

Nach § 7 Abs. 3 HGIG ist der Frauenförderplan dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen. Der beigefügte Frauenförderplan für die Jahre 2018 bis 2023 wurde in Zusammenarbeit mit der internen Frauenbeauftragten erstellt und dem Personalrat zur Zustimmung vorgelegt.

Die mit der Zustimmung vom 22.03.2018 verbundenen Hinweise und Wünsche des Personalrates sind im beigefügten Planentwurf berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt wurde der Vorschlag der Frauenbeauftragten, die Aufwertung von Tätigkeiten der Schulsekretärinnen als an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 HGIG vorzunehmen und zu diesem Zwecke während der Laufzeit des Frauenförderplanes deren Stellenbewertung zu überprüfen. Diese Vorschrift beschreibt Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen, soweit dies erforderlich ist, um einen dem Gleichberechtigungsgrundsatz widersprechenden Zustand zu beseitigen. Bei den als Schulsekretärinnen Beschäftigten handelt es sich zwar ausschließlich um Frauen, ein dem Gleichberechtigungsgrundsatz widersprechender Zustand ist allerdings nicht feststellbar.

Genauso wie bei den Schulhausmeistern handelt es dabei um Beschäftigte, die der Kreis als Schulträger zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages bereitstellt (§ 156 Hess. Schulgesetz). Die insoweit auszuübenden Tätigkeiten haben sich dem Grunde nach seit Jahrzehnten nicht verändert. Die seinerzeitige, unter Mitarbeit von Schulsekretärinnen aller Schulformen

entwickelte Stellenbeschreibung und die am 30.11.2004 erfolgte Stellenbewertung hat nach wie vor Gültigkeit und hält auch einem interkommunalen Vergleich stand.

Die Zuordnung der Tätigkeiten zu den Tätigkeitsmerkmalen der ab 01.01.2017 eingeführten Entgeltordnung führte zu einer generellen Aufwertung von Entgeltgruppe 5 nach Entgeltgruppe 6. Für eine darüberhinausgehende Einstufung gibt es weder Grund noch Anlass.

Die in Aussichtstellung einer erneuten Bewertung würde bei den über 60 betroffenen Beschäftigten Hoffnungen wecken, die offenkundig nicht erfüllt werden können. Vielmehr wird verwaltungsseitig veranlasst, dass die auszuübenden Tätigkeiten erneut einer Bewertung in der Arbeitsgruppe Stellenbewertung unterzogen werden. Damit wird dem Anliegen der internen Frauenbeauftragten Rechnung getragen. Die Aufnahme in der Frauenförderplanung kann damit entfallen.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Keine

IV. Personelle Auswirkungen:

Keine

V. Finanzierungsübersicht

Finanzielle Auswirkungen:		nein
---------------------------	--	------

(Kilian)
Landrat

Anlage:

Frauenförderplan 2018 - 2023